

# Ausfertigung

L 16 AS 352/14 B ER  
S 9 AS 243/14 ER



## BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT

In dem Beschwerdeverfahren

[REDACTED]  
- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Peter Beutl u.Koll., Prüfeninger Straße 62, 93049 Regensburg

gegen

Jobcenter Landkreis Regensburg, vertreten durch den Geschäftsführer, Galgenbergstraße 24, 93053 Regensburg - 6291 - 73906BG0017399 BS/X-A- 2/14 - 73906BG001739 -

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

wegen einstweiliger Anordnung

erlässt der 16. Senat des Bayer. Landessozialgerichts in München

am 27. Mai 2014

ohne mündliche Verhandlung durch die Vorsitzende Richterin am Bayer. Landessozialgericht Berndt sowie die Richterin am Bayer. Landessozialgericht Herz und die Richterin am Bayer. Landessozialgericht Hohlen folgenden

### **B e s c h l u s s :**

- I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Regensburg vom 09.04.2014 wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

Die Parteien streiten über die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs des Antragstellers und Beschwerdegegners gegen einen sogenannten Eingliederungsverwaltungsakt (EGV).

Der am 28.11.1977 geborene Antragsteller bezieht seit April 2013 vom Antragsgegner und Beschwerdeführer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), zuletzt vorläufig bewilligt mit Bescheid vom 26.03.2014 für die Zeit vom 01.04.2014 bis zum 30.09.2014.

Bis August 2013 absolvierte der Antragsteller eine Ausbildung bei der IHK zum Wirtschaftsfachwirt, die er nach seinen Angaben erfolgreich beendete. Dem schloss sich eine weitere Ausbildung zum Betriebswirt an der IHK an. Ein Nachweis über den Abschluss wurde vom Antragsteller bisher nicht vorgelegt.

Zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner kam es in der Folgezeit zu mehreren Widerspruchs- und Sozialgerichtsverfahren, u.a. wegen der grundsätzlichen Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und der Höhe der bewilligten Leistungen, der Übernahme von Weiterbildungskosten und Umzugskosten, die überwiegend durch Vergleich bzw. eine Vereinbarung zum weiteren Verfahren erledigt wurden (Niederschrift über den Erörterungstermin am 24.01.2014).

Am 28.01.2014 sprach er mit einem Beistand vor und teilte mit, dass am 03.02.2014 noch eine mündliche Prüfung stattfindet. Danach stünden noch eine Hausarbeit und eine Präsentation bei der IHK an. Er rechne damit, dass er Mitte des Jahres mit seiner Ausbildung fertig sein werde. Nach dem hierüber gefertigten Aktenvermerk habe man sich darauf geeinigt, dass er spätestens Mitte des Jahres das Ergebnis seiner Ausbildung mitteile.

Mit Schreiben vom 18.03.2014 übersandte der Antragsgegner dem Antragsteller eine EGV mit Datum 18.03.2014 für die Zeit vom 18.03.2014 bis zum 30.09.2014, die mit „Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs. 1 S. 6 SGB II, Ersatz der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt“ überschrieben ist. In dem Begleitschreiben wurde der Antragsteller darauf hingewiesen, dass er sich zwar aktuell noch in der Qualifizierung zum Betriebswirt/IHK befinde. Der Gesetzgeber schreibe aber auch in diesem Fall vor, dass

eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen sei. Aufgrund der besonderen Situation sei - zur Vermeidung von zusätzlichem zeitlichem Aufwand - darauf verzichtet worden, ihn zu einem persönlichen Gespräch mit der Vermittlungsfachkraft einzuladen. Daher sei eine Eingliederungsvereinbarung vorbereitet worden, die ihm hiermit auf dem Postwege zugeleitet werde.

Als Ziel sind in der EGV Qualifizierung als Betriebswirt (IHK) bis Mitte 2014 und Aufnahme einer Beschäftigung genannt.

Unter Nr. 1 sind verschiedene vom Antragsgegner vorgesehene Unterstützungshandlungen (Übermittlung von Vermittlungsvorschlägen, Aufnahme des Bewerberprofils in [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de), ggf. Gewährung eines Eingliederungszuschusses und Förderung weiterer Maßnahmen der beruflichen Eingliederung, Übernahme von angemessenen Kosten für schriftliche Bewerbungen, Übernahme von Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen) beschrieben.

Die dem Antragsteller abverlangten Bemühungen sind nach der Nr. 2 wie folgt umschrieben (auszugsweise Wiedergabe):

*„Arbeitsunfähigkeit*

*Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird im Falle einer Erkrankung innerhalb von 3 Werktagen vorgelegt. Liegt keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mehr vor, wird davon ausgegangen, dass Sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen;*

*Termine*

*bei einer Verhinderung aus wichtigem Grund sind umgehend entsprechender Nachweis vorgelegt (zum Beispiel Bestätigung vom Arbeitgeber über ein Vorstellungsgespräch, Terminbestätigung bei Arzt, Arbeitsunfähigkeit);  
Es ist unverzüglich ein neuer Termin zu vereinbaren!*

*Vermittlungsvorschläge*

*Auf Vermittlungsvorschläge wird zeitnah (innerhalb von 3 Tagen) reagiert. Bei eventueller Arbeitsunfähigkeit ist der Arbeitgeber/Träger zu informieren. Bei Arbeitsfähigkeit haben sie nochmals mit dem Arbeitgeber/Träger Kontakt aufzunehmen. Das Ergebnis der Verhandlungen wird dem persönlichen Ansprechpartner*

*(Arbeitsvermittler) umgehend, spätestens aber nach 4 Wochen nachgewiesen bzw. mitgeteilt. (...)*

#### *Eigenbemühungen*

*Sie müssen außerdem alle Möglichkeiten nutzen, um die Beschäftigungslosigkeit zu beenden und den Vermittlungsbemühungen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Verfügung zu stehen.*

*Sie müssen sich aktiv um eine beitragspflichtige Beschäftigung bemühen: schriftlich bewerben, Auswerten der Stellenanzeigen, Zeitungen, Fachzeitschriften; Nutzen des Stelleninformationsservice (VAM), Vorsprache bei Betrieben, Initiativbewerbungen. (...)*

*Sie unternehmen während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von einem Monat - beginnend mit dem Datum der Unterzeichnung - jeweils 5 Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und legen hierüber im Anschluss an den oben genannten Zeitraum folgende Nachweise vor: schriftliche Absagen der Arbeitgeber, ihre Bewerbungsanschreiben. Bei der Stellensuche sind auch befristete Stellenangebote und Stellenangebote von Zeitarbeitsfirmen einzubeziehen.*

*Sobald sie ihre Qualifizierung Betriebswirt (IHK) vollständig abgeschlossen haben, ist das Jobcenter umgehend zu unterrichten.“*

Die EGV enthält weiter eine Rechtsfolgenbelehrung und Hinweise auf rechtliche Vorschriften betreffend Sanktionen und Ortsabwesenheit.

Mit Schreiben vom 01.04.2014 legte der Antragsteller Widerspruch gegen die EGV ein und stellte zugleich beim Sozialgericht Regensburg Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz. Die Eingliederungsvereinbarung sei ohne vorherigen Versuch einer einvernehmlichen Einigung erlassen worden und mehrfach inhaltlich rechtswidrig ggf. nichtig. Auch stimme er der Weitergabe seiner Sozialdaten nicht zu. Er bezwecke die Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsaktes, die aufschiebende Wirkung bis zur endgültigen Klärung ab sofort und die Unterlassung der weiter unbefugten Verwendung bzw. Weitergabe seiner Sozialdaten.

Der Antragsgegner vertrat die Auffassung, dass eine Eingliederungsvereinbarung zwar

grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Leistungsberechtigten abgeschlossen werden solle. Im Einzelfall könnten die Regelungen aber auch ersatzweise als Verwaltungsakt erfolgen, wenn dies bezogen auf die konkrete Situation unter Berücksichtigung aller Umstände, als der besser geeignete Weg zum Erreichen eines raschen Eingliederungserfolges erscheine. Nach Rücksprache mit der zuständigen Arbeitsvermittlerin würden sich - unter Verweis auf die Reaktion des Antragstellers auf eine Einladung zum 14.11.2013 und unter Verweis auf die Niederschrift über das Gespräch am 28.01.2014 - die Gespräche mit dem Antragsteller äußerst schwierig gestalten und wären für beide Seiten äußerst zeitaufwändig gewesen. Daher sei es sehr unwahrscheinlich gewesen, dass es in diesem Fall zu einer einvernehmlichen Eingliederungsvereinbarung gekommen wäre, weshalb es nachvollziehbar und nicht zu beanstanden sei, dass die Arbeitsvermittlerin sich für einen Verwaltungsakt als den besser geeigneten Weg entschieden habe. In jedem Fall wäre der Verwaltungsakt dann zulässig, wenn der Antragsteller nicht bereit sei, eine Eingliederungsvereinbarung mit vergleichbarem Inhalt zu unterschreiben. Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller bereit gewesen wäre, eine Eingliederungsvereinbarung mit vergleichbarem Inhalt zu unterschreiben. Dies sei angesichts des Vortrages in dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz und in der Widerspruchsbegründung der Fall, da er die Eingliederungsvereinbarung als inhaltlich mehrfach rechtswidrig bezeichnet habe. Im Übrigen treffe die Befürchtung des Antragstellers, seine Sozialdaten würden unbefugt verwendet und weitergegeben, nicht zu. Die Aufnahme des Bewerberprofils auf die Internetseite [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) erfolge anonymisiert.

Mit Beschluss vom 09.04.2014 ordnete das Sozialgericht Regensburg die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 01.04.2014 gegen den Bescheid vom 18.03.2014 an.

Zwar sei auch während der Ausbildung der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung oder - soweit dessen Voraussetzungen vorliegen - eines diese ersetzenden Verwaltungsakts (EGV) grundsätzlich möglich. Allerdings sei der Erlass einer EGV nicht in das Belieben der Behörde gestellt, sondern stelle eine auf atypische Konstellationen beschränkte subsidiäre Handlungsmöglichkeit dar. Der Verwaltungsakt dürfe erst erlassen werden, wenn hinreichende Anhaltspunkte gegeben seien, die den Schluss zuließen, dass nach einer hinreichenden Verhandlungsphase keine Einigung über Abschluss oder Inhalte einer Eingliederungsvereinbarung zu Stande komme. Zwar sei der Erlass eines Verwaltungsakts auch dann in Erwägung zu ziehen, wenn aufgrund des Vorverhaltens des Hilfebedürftigen hinreichende Anhaltspunkte den Schluss zuließen, dass bereits ein Versuch von vornherein erfolglos bleiben werde. Die vom Bundessozialgericht (BSG) in seiner

Entscheidung vom 22.09.2009 (Az. B 4 AS 13/09, Rn. 16 ff) vertretene Auffassung, dass es sich beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung und beim Erlass eines diese ersetzenden Verwaltungsaktes um zwei grundsätzlich gleichwertige Wege handelt und der Behörde bereits dann die Möglichkeit zum Erlass seines Verwaltungsaktes eingeräumt werde, wenn ihr dies als der beste geeignete Weg erscheine, werde nicht geteilt und stehe im Widerspruch zum Wortlaut des § 15 Abs. 1 S. 6 SGB II, der unmissverständlich ein Regel-Ausnahmeverhältnis von konsensualer Vereinbarung zum einseitig behördlichen Handeln durch Verwaltungsakt impliziere. Diese Auffassung werde gestützt durch die Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 15/1516, S. 44 und 46) und die weitere Entscheidung des BSG vom 14.02.2013 (B 14 AS 195/11 R, Rn. 16 ff). Eine atypische Konstellation, die ein Abweichen von diesem Regel-Ausnahmeverhältnis begründen könne, liege nicht vor. Nach Aktenlage habe der Antragsteller, der in der Vergangenheit bereits eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen habe, bisher weder den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung oder Eingliederungsbemühungen abgelehnt. Auch wenn sich die Kontakte zwischen Antragsgegner und Antragsteller augenscheinlich schwierig gestalteteten, sei eine allein aus dem sonstigen Verhalten gestützte Prognose, dass eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande kommen werde und daher auch jegliches Bemühen von vornherein obsolet wäre, nicht möglich, zumal der Antragsteller mit seinem Antrag im einstweiligen Rechtsschutz unter anderem auch gerügt habe, dass die Vereinbarung ohne den vorherigen Versuch einer einvernehmlichen Einigung erlassen worden sei. Der Antragsgegner werde nicht umhinkommen, in einem Gespräch mit dem Antragsteller den tatsächlichen Versuch einer konsensualen Eingliederungsvereinbarung zu starten. Erst wenn sich dann aus dem Verhalten des Antragstellers ergebe, dass eine Eingliederungsvereinbarung einvernehmlich zeitnah nicht zustande komme, sei der Erlass eines Verwaltungsakts möglich. Im Übrigen bestünden rechtliche Bedenken zwar nicht hinsichtlich der Regelungen zum Nachweis von Bemühungen, wohl aber hinsichtlich der Regelungen über die Anzeige und den Nachweis von Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, da das Verhältnis zu den Regelungen des §§ 59 SGB II in Verbindung mit § 309 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) zumindest unklar sei.

Gegen den dem Antragsgegner am 11.04.2014 zugestellten Beschluss hat dieser mit einem am 23.04.2014 beim Bayerischen Landessozialgericht eingegangenen Schreiben Beschwerde eingelegt.

Er beantragt, unter Aufhebung des Beschlusses vom 09.04.2014 den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen den Bescheid vom 18.03.2014 abzuweisen.

Die Regelungen über die Anzeige und den Nachweis von Zeiten der Arbeitsunfähigkeit seien erforderlich, weil nur dadurch sichergestellt werden könne, dass während einer Arbeitsunfähigkeit von unnötigen Einladungen und Vermittlungsvorschlägen von vornherein abgesehen werde. Im Übrigen werde weiterhin daran festgehalten, dass es sich bezüglich des Erlasses der Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt um einen atypischen Fall handle. Auch nach der Erledigung mehrerer Klagen verweise der Antragsteller immer wieder auf angebliche Rechtsbrüche des Antragsgegners in der Vergangenheit.

Auf Hinweis des Senats, dass dies für die Entbehrlichkeit des Versuchs einer einvernehmlichen Lösung wohl nicht ausreiche und dass der Entwurf einer Eingliederungsvereinbarung auch schriftlich hätte zugesandt werden können, hat er mit Schreiben vom 08.05.2014 unter Hinweis auf beigelegte Schriftsätze des Antragstellers an seine Auffassung festgehalten und erklärt, dass auch in diesem Fall umfangreicher und zeitaufwändiger Schriftverkehr die Folge gewesen wäre, was die beigelegten Schriftsätze belegten.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 02.05.2014 zur Beschwerde Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsakt schon wegen Überschreitens der Maximalfrist von sechs Monaten rechtswidrig sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge und die beigezogenen Verwaltungsakten des Antragsgegners verwiesen.

## II.

Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist insbesondere gemäß § 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht erhoben worden und auch statthaft.

Sie ist aber unbegründet, weil das Sozialgericht dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zu Recht stattgegeben hat.

Prozessualer Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 01.04.2014 gegen den EGV vom 18.03.2014. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden.

Dieser Antrag ist zulässig und begründet.

Die Statthaftigkeit ergibt sich aus § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG. Danach kann das Gericht der Hauptsache in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ein Widerspruch gegen einen Eingliederungsverwaltungsakt, der Pflichten bei der Eingliederung in Arbeit regelt, hat gemäß § 39 Nr. 1 SGB II keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs (Suspensiveffekt) setzt voraus, dass das besondere Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung das vom Gesetz als Regelfall angenommene Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes überwiegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass § 39 Nr. 1 SGB II eine Grundsatzentscheidung zugunsten des Vollzugsinteresses im Sinne eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses enthält. In diesem Fall muss die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eine mit gewichtigen Argumenten zu begründende Ausnahme bleiben (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl., 2012, § 86b Rn. 12c). Ob im überwiegenden Interesse des Antragstellers die aufschiebende Wirkung des von ihm eingelegten Rechtsmittels anzuordnen ist, ist vor allem anhand der Erfolgsaussichten des gegen den Verwaltungsakt eingelegten Rechtsmittels zu entscheiden. Ist der Verwaltungsakt offenbar rechtswidrig und der Betroffene dadurch in seinen subjektiven Rechten verletzt, wird die aufschiebende Wirkung in aller Regel anzuordnen sein, weil dann ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Interesse eines Dritten an der Vollziehung nicht erkennbar ist. Umgekehrt besteht regelmäßig keine Veranlassung für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung, wenn das eingelegte Rechtsmittel voraussichtlich aussichtslos ist und ohne Erfolg bleiben wird.

Gemessen an diesen Maßstäben ist das Sozialgericht zutreffend zum Ergebnis gekommen, dass ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den EGV vom 18.03.2014 besteht, weil diese nach den im Beschwerdeverfahren zur Verfügung stehenden Unterlagen offenbar rechtswidrig ergangen ist und dadurch den Antragsteller in seinen Rechten verletzt. Auch aus dem Vorbringen des Antragsgegners im Beschwerdeverfahren ergibt sich keine andere Bewertung. Ergänzend zu den Ausführungen des Sozialgerichts auf die gemäß § 142 Abs. 2 S. 3 SGG verwiesen wird, weist der Senat auf folgendes hin:

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 6 SGB II soll eine EGV als Verwaltungsakt erlassen werden, wenn sie als Vereinbarung nicht zustande kommt. Der vom BSG noch im Urteil vom 22.09.2009 (B 4 AS 13/09 R) vertretenen Auffassung, dass die Entscheidung über die Handlungsform



ausschließlich dem Grundsicherungsträger obliegt, kann nach dem weiteren Urteil vom 14.02.2013 (B 14 AS 195/11 R) nicht mehr uneingeschränkt gefolgt werden. Zu Recht hat das Sozialgericht darauf hingewiesen, dass sich der Vorrang der konsensualen Lösung gegenüber dem hoheitlichen Handeln durch Verwaltungsakt bereits aus dem Gesetzeswortlaut und der Gesetzesbegründung ergibt.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners hat vorliegend der Antragsteller den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung nicht von vornherein abgelehnt. Jedenfalls ergeben sich aus den Akten keine Äußerungen die diese Annahme rechtfertigen würden. Zwar hat sich der Antragsteller mit Schreiben vom 10.11.2013 umfangreich gegen einen Meldetermin gewehrt, unter anderem weil er diesen für unnötig und unverhältnismäßig halte. Allerdings hat er am 28.01.2014 bei der Arbeitsvermittlung vorgesprochen, wengleich der Termin aus Sicht des Antragsgegners wenig fruchtbar verlaufen sei. Aus keinem der Schreiben des Antragstellers oder dem Aktenvermerk vom 28.01.2014 ergibt sich, dass der Antragsteller grundsätzlich nicht bereit wäre, wie bereits in der Vergangenheit, eine Eingliederungsvereinbarung mit dem Antragsgegner abzuschließen. Es gibt weder eine langjährige Vorgeschichte noch einschlägige negative Erfahrungen mit dem Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen in der Vergangenheit. Zu Recht weist das Sozialgericht auch darauf hin, dass sich der Antragsteller mit seinem Widerspruch im Wesentlichen gegen die vom Antragsgegner gewählte Handlungsform gewandt hat und daher nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Eingliederungsvereinbarung einvernehmlich zu Stande gekommen wäre. Auch soweit der Antragsteller neben der Rüge der Handlungsform und der Gültigkeitsdauer Datenschutzbedenken genannt hat, hätten diese unter Umständen in einem persönlichen Gespräch ausgeräumt werden können. Die vom Antragsgegner zur Begründung herangezogenen Widerspruchs- und Klageverfahren haben sich im Wesentlichen auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen. Im Übrigen ist in der überwiegenden Zahl der am Sozialgericht Regensburg anhängigen Klageverfahren noch am 24.01.2014 eine gütliche Einigung zu Stande gekommen. Schließlich wären entgegen der vom Antragsgegner vertretenen Auffassung alternativ zum Erlass der Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakte auch nicht zwangsläufig langwierige und umfangreiche Verhandlungen beziehungsweise bei einem schriftlichen Vorgehen entsprechender Schriftverkehr die Folge gewesen, wenn der Antragsgegner dem Antragsteller wenigstens einen Termin angeboten oder einen Entwurf zugesandt hätte. Auch als Voraussetzung für den Erlass einer Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt werden umfangreiche bzw. langwierige Verhandlungen nicht verlangt; vielmehr genügt es, wenn aufgrund unterschiedlicher Vorstellungen im Ergebnis eine Einglieder-

rungsvereinbarung einvernehmlich nicht zu Stande kommt (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09.12.2013, L 2 AS 1956/13 B ER).

Rechtliche Bedenken bestehen im Übrigen auch bezüglich der vom Antragsteller im Beschwerdeverfahren gerügten Geltungsdauer vom 18.03.2014 bis zum 30.09.2014, die über die Regeldauer von sechs Monaten (§ 15 Abs. 1 S. 6 in Verbindung mit S. 3 SGB II) hinausgeht. Auch wenn es sich um eine geringfügige Überschreitung handelt, wäre sie zu begründen gewesen (BSG, Urteil vom 14.02.2013, a.a.O., Rn. 1 nach juris).

Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Vollziehung besteht allerdings schon aufgrund der voraussichtlich fehlerhaft gewählten Handlungsform nicht.

Auf die Frage, ob die vom Sozialgericht geäußerten Bedenken bezüglich der Regelungen über die Mitteilung und den Nachweis von Zeiten der Arbeitsunfähigkeit vom Senat als durchgreifend angesehen würden, kommt es im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ebenfalls nicht mehr entscheidend an.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.

Berndt

Herz

Hohlen

Ausgefertigt: ~~Beck~~  
Bayer. L. / Jessozial  
München, den 28. MAI 2014  
**GÜCK**  
stv. - Urkundsbeamter der Geschäftsstelle